



An die
MA 58
Per Email: post@ma58.wien.gv.at

Wien, am 1. April 2021

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener
Fischereigesetz (Wr. FischereiG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich, diese im Internet bei den Stellungnahmen zu Entwürfen von Wiener Landesgesetzen und Verordnungen zu verlinken.

Wie schon in den vergangenen Begutachtungsverfahren zum Wr. FischereiG weist der Klagsverband darauf hin, dass auch in diesem Gesetz die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu beachten ist.

Außerdem regt der Klagsverband an, das Gesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

1. Inklusive Fischerei

Die UN-BRK sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.

Art. 3 UN-BRK nennt als Grundsätze der Konvention

- Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Diversität)
- Barrierefreiheit

- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK besagt konkret

„(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu der mit der Organisation von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten befassten Personen und Einrichtungen haben.“*

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sicherzustellen, dass

- der Zugang zur Fischerei und ihren Veranstaltungen – soweit zumutbar – barrierefrei gestaltet wird,
- besonders Kinder und Jugendliche (also Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention) mit Behinderungen beim Zugang zur Fischerei zu fördern sind,
- die Prüfung und die Prüfungsunterlagen barrierefrei zu gestalten und abweichende Prüfungsmethoden anzubieten sind,
- ein Etappenplan vorzusehen ist, wie und bis wann Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

2. Barrierefreier Zugang zur Fischerei

Der Zugang zur Fischerei ist eine Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sowohl nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), als auch nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz (Wr. ADG) ist jede Diskriminierung von Menschen mit

Behinderungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Bestehende Barrieren sind – soweit nicht unzumutbar – zu beseitigen.

3. Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Fischerei

Insbesondere bei der Jugendförderung ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angesprochen und ihnen der Zugang zur Fischerei ermöglicht wird.

4. Fischereiprüfung und Prüfungsunterlagen

Das Wiener Fischereigesetz regelt in den §§ 28a und 28b die Vorbereitung zur und Durchführung der Fischereiprüfung. § 28a Abs. 6 verpflichtet die Landesregierung die Details der Fischereiprüfung in einer Verordnung zu regeln.

In der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiprüfung sind diese festgelegt. Darin ist insbesondere festgelegt, dass

- der Wiener Fischereiausschuss eine Lern- und Prüfungsunterlage zu erstellen hat, die alle prüfungsrelevanten Wissensgebiete und alle möglichen Prüfungsfragen zu enthalten hat (§ 3 Abs. 6) und
- die Fischereiprüfung in Form eines schriftlichen Multiple-Choice-Tests stattfindet.

Im Sinn der bisherigen Systematik sollte daher im Wr. FischereiG ausdrücklich angeordnet werden, dass die Fischereiprüfung barrierefrei gestaltet werden muss.

Barrierefreiheit der Prüfung umfasst

- barrierefreie Räumlichkeiten,
- barrierefreie Unterlagen für die Vorbereitung zur Prüfung und
- die Einräumung einer abweichenden Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

5. Personen, die durch Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter_innen vertreten werden

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass

*„Personen, die durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder einen Erwachsenenvertreter nach dem Sechsten Hauptstück des ABGB vertrete(n **fehlt im Entwurf**) werden“*

die Ausstellung einer Fischerkarte oder Ausfolgung einer Fischergastkarte zu verweigern ist.

Das Erwachsenenschutzrecht nach dem Sechsten Hauptstück des ABGB ersetzt das Sachwalterrecht mit dem Ziel, gemäß Art. 19 der UN-BRK ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Insbesondere soll das Erwachsenenschutzrecht sicherstellen, dass die selbstbestimmte Handlungsfähigkeit nur im absolut notwendigen Ausmaß beschnitten wird.

Das bedeutet für die Fischerei, dass im Einzelfall zu klären ist, ob eine Person durch Ablegung der Fischereiprüfung gemäß § 28b den Nachweis erbringt, dass sie über ausreichende Kenntnisse der Wassertierkunde, Gewässerökologie, Gerätekunde, Weidgerechtigkeit der Fischereiausübung sowie Grundzüge des Fischereirechtes und der einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 28b Abs. 4) verfügt.

Ein genereller Ausschluss stellt daher eine Verletzung der UN-BRK dar und ignoriert die Zielsetzungen des Erwachsenenschutzrechts.

Der Klagsverband fordert daher, allen Menschen, die die Fischereiprüfung erfolgreich ablegen, die Fischerkarte auszustellen bzw. Fischergastkarten auszufolgen.

6. Daher fordert der Klagsverband

- **im Sinn der UN-BRK einen barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Fischerei in Wien,**
- **die Festsetzung von Grundsätzen bezüglich Barrierefreiheit von Fischereigewässern im Wr. FischereiG,**
- **Grundsätze zur barrierefreien Fischereiprüfung im Wr. FischereiG und der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiprüfung,**
- **Menschen, die durch Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter_innen vertreten werden, eine Fischerkarte auszustellen oder eine Fischergastkarte auszufolgen, sofern aufgrund der Ablegung der Fischereiprüfung zu erwarten ist, dass sie die Vorschriften gem. § 28 Abs. 4 einhalten und**

- **die Erarbeitung eines Etappenplans, um die Ausübung der Fischerei in Wien möglichst allen Menschen zu ermöglichen.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär